

**Richtlinien
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen
der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte**

vom 23. Juni 2008

(geändert durch Beschluss der 8./2015 Mitgliederversammlung der TdL
vom 19. bis 21. Mai 2015)

(Gültig ab 25. Mai 2015)

I. Diese Richtlinien gelten für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen, die nach § 1 Absatz 3 TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind.

1. ¹Für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme kann

a) wissenschaftlichen Hilfskräften

aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Nr. 1 der Protokollerklärungen zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L oder

bb) mit "Master-Abschluss" in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist,

eine Vergütung

- im Tarifgebiet West
 - ab Sommersemester 2015 bis zu 15,18 Euro,
 - ab Sommersemester 2016 bis zu 15,53 Euro,
- im Tarifgebiet Ost
 - ab Sommersemester 2015 bis zu 14,63 Euro,
 - ab Sommersemester 2016 bis zu 14,97 Euro,

b) wissenschaftlichen Hilfskräften

aa) mit Fachhochschulabschluss oder

bb) mit "Bachelor-Abschluss" oder

cc) mit "Master-Abschluss" in einem Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist,

eine Vergütung

- im Tarifgebiet West
 - ab Sommersemester 2015 bis zu 11,18 Euro,
 - ab Sommersemester 2016 bis zu 11,44 Euro,
- im Tarifgebiet Ost
 - ab Sommersemester 2015 bis zu 10,76 Euro,
 - ab Sommersemester 2016 bis zu 11,01 Euro,

c) wissenschaftlichen Hilfskräften ohne abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Buchstaben a und b (studentische Hilfskräfte)

eine Vergütung

- im Tarifgebiet West
 - ab Sommersemester 2015 bis zu 9,61 Euro,
 - ab Sommersemester 2016 bis zu 9,83 Euro,
- im Tarifgebiet Ost
 - ab Sommersemester 2015 bis zu 9,24 Euro,
 - ab Sommersemester 2016 bis zu 9,45 Euro

gezahlt werden.

²Die in Satz 1 Buchstabe a bis c für das Tarifgebiet West ausgewiesenen Beträge basieren auf der Grundlage einer für die Tarifbeschäftigten maßgebenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden. ³Die Umrechnung dieser Beträge wegen der in dem jeweiligen Land maßgebenden Wochenarbeitszeit (vgl. § 6 Absatz 1 TV-L) bleibt den Ländern überlassen.

⁴Die in Satz 1 Buchstabe a bis c ausgewiesenen und ggf. nach Satz 2 umgerechneten Beträge können um bis zu 10 v.H. überschritten werden.

2. ¹Den in Nr. 1 genannten wissenschaftlichen Hilfskräften kann eine Jahressonderzahlung (z. B. nach § 20 TV-L, den Sonderzahlungsgesetzen der Länder) gewährt werden. ²Dabei entsprechen die unter Nr. 1 Buchstabe a fallenden wissenschaftlichen Hilfskräfte den Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen E 12 bis E 13 und die unter Nr. 1 Buchstabe b und c fallenden wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte den Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen E 9 bis E 11.
3. Die übrigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Tarifliche Leistungen werden nicht gewährt.
5. Ein Muster-Arbeitsvertrag für die in Nr. 1 genannten wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte ist diesen Richtlinien beigelegt.

- II. ¹Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2008 in Kraft. ²Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 23. April 1986 sowie die Beschlüsse der 3./2001 Mitgliederversammlung der TdL vom 26. Juni 2001 (zu TOP 7) und der 8./2003 Mitgliederversammlung der TdL vom 1./2. Oktober 2003 (zu TOP 4).

**Muster-Arbeitsvertrag
für
wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte**

Zwischen
vertreten durch
und Frau/Herrn
geboren am
wird - vorbehaltlich der Genehmigung durch ¹⁾
.....

folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1
Vertragsdauer**

Frau/Herr
wird für die Zeit vom bis

- als wissenschaftliche Hilfskraft
- als studentische Hilfskraft

beim (Institut usw.)

- eingestellt
- weiterbeschäftigt.

**§ 2
Tätigkeit**

1. a) Der wissenschaftlichen/studentischen Hilfskraft obliegen folgende Tätigkeiten: ²⁾
.....
b) Die Tätigkeit richtet sich nach dem Erlass ²⁾
.....

2. Die wissenschaftliche/studentische Hilfskraft ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle derselben Universität/..... zu übernehmen.
3. Die wissenschaftliche/studentische Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen

- wöchentlich durchschnittlich Stunden.
- monatlich durchschnittlich Stunden.
- nach Arbeitsanfall höchstens Stunden wöchentlich bzw. höchstens Stunden monatlich. ³⁾

§ 4 Vergütung

1. Die Vergütung beträgt
 - je Stunde Euro. ⁴⁾
 - monatlich Euro. ⁵⁾
2. Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.
3. Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am Letzten eines Monats auf ein von der wissenschaftlichen/studentischen Hilfskraft eingerichtetes Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gezahlt.

§ 5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Tages. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist/einer Kündigungsfrist von zum ^{2) 6)} gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 6 Sonstige Regelungen

1. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) findet sinngemäß Anwendung.
2. Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die wissenschaftliche/studentische Hilfskraft ihre Ansprüche auf

Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an, vertreten durch abzutreten.

3. Ergänzende Nebenabreden:

.....
.....
.....

**§ 7
Sonstiges**

- 1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere dessen Verlängerung, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 2. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

.....

Ort, Datum

.....

(Arbeitgeber)

.....

(wissenschaftliche/studentische Hilfskraft)

Anmerkungen:

- 1) Auszufüllen, wenn sich eine vorgesetzte Stelle die Genehmigung des Vertrages vorbehalten hat.
- 2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 3) Es sind höchstens 19 Stunden wöchentlich oder höchstens 86 Stunden monatlich zu vereinbaren.
- 4) Auszufüllen bei Vereinbarung einer wöchentlichen Arbeitszeit bzw. bei Bezahlung nach Arbeitsanfall.
- 5) Auszufüllen bei Vereinbarung einer monatlichen Arbeitszeit.
- 6) Auszufüllen, wenn in Anwendung des § 622 Abs. 5 BGB eine kürzere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart werden soll.